

WHL- QMS	Entbindung von der Schweigepflicht Bereich S&G	3.1.1-VA1-FO12
11.02.2025	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 1/1 - Ausgabe 6

Gegenseitige Entbindung von der Schweigepflicht

Für die Zusammenarbeit mit einrichtungsexternen Stellen wie z.B. mit einer Ärztin / einem Arzt oder mit einer Therapiestelle benötigt das Wohnheim Lindenfeld eine Entbindung von der Schweigepflicht.

Der Bewohner:

Name

Vorname

Geburtsdatum

entbindet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsteams (Tag- und Nachtdienstteam) des Wohnheims Lindenfeld zu folgenden Themenbereichen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Psychische Gesundheit | <input type="checkbox"/> Arbeit/Tagesstruktur |
| <input type="checkbox"/> Physische Gesundheit | <input type="checkbox"/> Finanzen |
| <input type="checkbox"/> Wohnen | <input type="checkbox"/> Administration und Rechtliches |

gegenüber:

Name Institution/Stelle

Name und Vorname Person

Funktion der Person

E-Mail-Adresse

gestützt auf §9 und §10 des kantonalen Datenschutzgesetzes von der Schweigepflicht. Die vorliegende Entbindung von der Schweigepflicht gilt in gegenseitiger Wirkung.

Bei Austritt aus dem Wohnheim Lindenfeld oder bei vorgängigem Widerruf durch den Bewohner oder durch seine gesetzliche Vertretung ist die Entbindung von der Schweigepflicht aufgehoben.

Ort/Datum

**Unterschrift
Bewohner**